

**Entscheidung Nr. 49/2018/2019**

18.10.2018 DWA

**URTEIL**

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Hans E. Lorenz, als Einzelrichter am 18.10.2018 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Der SC Rot-Weiß Oberhausen wird wegen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 6.000,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der SC Rot-Weiß Oberhausen.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund  
- Sportgericht -

gez. Hans E. Lorenz  
(Vorsitzender)

## **I. Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss**

An

SC Rot-Weiß Oberhausen e.V.

17.10.2018

### **Per E-Mail**

#### **Vorkommnis während des Spiels um den DFB-Vereinspokal zwischen dem SC Rot-Weiß Oberhausen und dem SV Sandhausen am 18.08.2018 in Oberhausen**

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

3. Der SC Rot-Weiß Oberhausen wird wegen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 6.000,- Euro belegt.
4. Die Kosten des Verfahrens trägt der SC Rot-Weiß Oberhausen.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht des Schiedsrichters Florian Badstübner sowie die schriftliche Stellungnahme des SC Rot-Weiß Oberhausen.

#### **Ergänzende Begründung:**

In der 59. Spielminute musste das Spiel unterbrochen werden, da der Sandhausener Spieler Klingmann kurz vor einer Eckstoßausführung von einem Becher, der aus dem Heim-Fanblock geworfen wurde, am Kopf getroffen wurde. Zudem wurde ein Feuerzeug auf das Spielfeld geworfen. Der getroffene Spieler musste außerhalb des Spielfeldes behandelt werden. Er konnte danach wieder am Spiel teilnehmen.

Das Werfen von Gegenständen stellt eine erhebliche Gefahr für die Personen auf dem Spielfeld dar. Zum Schutz dieses Personenkreises sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür zumindest gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den DFB-Statuten zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage des DFB ist nicht anders als die sich aus den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball ergebende Rechtslage. Letztere wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie zuletzt von dem Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen bestätigt.

Zu Gunsten des SC Rot-Weiß Oberhausen berücksichtigt der Kontrollausschuss, dass sich der Verein für den Vorfall entschuldigt hat und der getroffene Spieler nicht verletzt worden ist. Straferschwerend fällt allerdings ins Gewicht, dass das Vorkommnis grundsätzlich einen schwerwiegender Vorfall darstellt, der bei einem weniger glücklichen Verlauf gravierende Folgen – bis hin zu einem Spielabbruch – nach sich ziehen kann. Unter Abwägung dieser Strafzumessungsgesichtspunkte beantragt der DFB-Kontrollausschuss eine Geldstrafe in Höhe von 6.000,- Euro, die **im summarischen Verfahren** gerade noch vertretbar erscheint.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Freitag, 26.10.2018, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.  
– Kontrollausschuss –